OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602835/2/KH

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J M, x, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Dezember 2018, GZ: VerkR96-29772-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Höhe der verhängten Geldstrafe auf 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 206 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2018, GZ: VerkR96-29772-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), weil ihm vorgeworfen wurde, am 1. November 2018 um 05:02 Uhr, im Gemeindegebiet von L auf der x bis auf Höhe Objekt Nr. 3 vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet zu haben, da er das Fahrzeug R O, geb. x, zum Lenken überlassen hatte, obwohl sich dieser in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort mit einem Alkoholgehalt von 0,68 mg/l gelenkt worden.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung telefonisch sein Fehlverhalten eingestanden habe. Der Zustand des Fahrzeuglenkers sei von ihm nicht in geeigneter Weise abgeklärt worden, eine derartige Handlungsweise werde mit Sicherheit nicht mehr vorkommen.
Der Bf ersuchte um Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe. Er sei Student und verfüge über kein eigenes Einkommen. Seinen Lebensunterhalt bestreite er aufgrund der sehr eingeschränkt vorhandenen Mittel vorwiegend durch Zuwendungen seiner Eltern. Eine Geldstrafe in dieser Höhe begleichen zu müssen, stelle für ihn eine unüberwindbare Hürde dar und würde auch in Raten mit erheblichen und langfristigen Schwierigkeiten verbunden sein. Er ersuche, seine finanzielle Situation sowie seinen sofort geleisteten Beitrag zur Aufklärung und raschen Abwicklung des Strafverfahrens zu berücksichtigen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, VW Polo, am 1. November 2018 um 05:02 Uhr im Gemeindegebiet von L auf der x bis auf Höhe Objekt Nr. 3, R O, geb. x, vorsätzlich zum Lenken überlassen, obwohl sich dieser in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,68 mg/l betrug.

2. Der Bf hat die Begehung der Verwaltungsstraftat eingestanden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, da der Beschwerde des Bf gegen die Strafhöhe Folge gegeben wird.

2. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig, insbesondere hat der Bf die Begehung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat eingestanden und sich reumütig gezeigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 StVO:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

§ 99 Abs. 1a StVO:

„(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt."

§ 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert Folgendes:

„Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung

erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe richtet und er die Begehung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat in der Beschwerde nicht bestreitet, bezieht sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts nicht auf die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung im objektiven bzw. subjektivem Sinn – das Straferkenntnis ist daher in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen. Der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts ist beschränkt auf die Beschwerde gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafe.

2.2. Die belangte Behörde hat die in § 99 Abs. 1a StVO normierte Mindeststrafe von 1.200 Euro verhängt, wobei sie strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf gewertet hat.

2.3. § 20 VStG regelt die außerordentliche Milderung der Strafe. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist der Bf unbescholten. Er hat sich darüber hinaus zu der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung geständig verantwortet. Er hat zugegeben, dass der Zustand des Fahrzeuglenkers von ihm nicht in geeigneter Form abgeklärt worden ist und in Aussicht gestellt, dass eine derartige Handlungsweise mit Sicherheit nicht mehr vorkommen wird. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall keine hervorgekommen.

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für das Vorgehen mittels außerordentlicher Milderung der Strafe gegeben und wird die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 206 Stunden) herabgesetzt. Die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch als notwendig anzusehen, um den Bf von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing